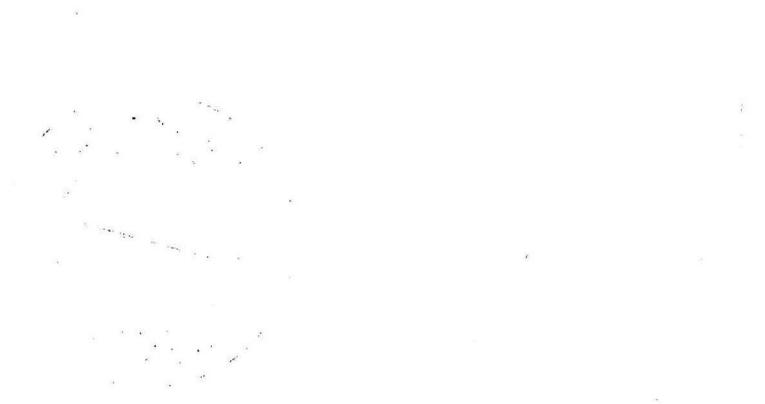


Heimatbuch
des Kreises Viersen
2005



56. FOLGE
HERAUSGEBER: DER LANDRAT DES KREISES VIERSEN

archivar Karl Giesen mit dem Künstler Prof. Kurt Sandweg führten, versah dieser die für die „Schützen“ vorgesehene Figur mit den vorgeschlagenen Attributen, Königssterne und Sebastianuskreuz.

Verhältnis zur kath. Kirche

Die Forderung der besonderen Bindung des Verbandes an die katholische Kirche wird in erster Linie durch die Bestellung eines geistlichen Beirates, heute Präses, erfüllt. Um jedoch dieses Amt auch mit „Aktion“ zu erfüllen, wurden von den Präses schon kurz nach Gründung des Verbandes religiöse Vortragsveranstaltungen durchgeführt, an denen die einzelnen Mitglieder teilzunehmen gehalten waren. Ab den 50er Jahren wurden die sogenannten „religiösen Frühschoppen“ durchgeführt, die sich bis in unsere Tage in Form eines einmal jährlich stattfindenden „Besinnungsnachmittages“ erhalten haben. Nicht selten war es gerade der Präses, der sich als Initiator und Motor von Neuerungen in der Organisation des Verbandes erwies. Ein starres Festhalten an alte Traditionen war nicht im Sinne der Präses des Bezirksverbandes.

Quellen: Archiv des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften; Archiv der Stadt Viersen / Zeitungsarchiv; Archiv der St. Cornelius - Hauptpfarre / Dülken; Archiv des Bezirksverbandes Dülken - Boisheim

HINRICHTUNGEN VON POLEN BEI KEMPEN IN DER ZEIT DES ZWEITEN WELTKRIEGES

VON REINHARD SCHIPPKUS¹

Wenn ein Pole mit einer Deutschen verkehrt, ich meine jetzt also, sich geschlechtlich abgibt, dann wird der Mann gehängt, und zwar vor seinem Lager. Dann tun's nämlich die anderen nicht. [...] Die Frauen werden unnachsichtlich den Gerichten zugeführt und wo der Tatbestand nicht ausreicht – solche Grenzfälle gibt es ja immer –, in ein Konzentrationslager überführt².

Das Schicksal der im Gebiet des Kreises Kempen-Krefeld in der Zeit des Zweiten Weltkrieges hingerichteten Ausländer ist nicht in Vergessenheit geraten. Dies läßt sich an Beiträgen in der Presse sowie in Büchern zur lokalen und regionalen Geschichte festmachen³. Darüber hinaus wird in veröffentlichten Lebenserinnerungen gelegentlich auf die Exekutionen eingegangen. Das Außergewöhnliche der damaligen Ereignisse führte wohl dazu, daß in mündlichen Überlieferungen auch Erinnerungen auftauchen, die in ihren Details nicht mit den geschichtlichen Quellen übereinstimmen. So ist bei manchem älteren Bewohner des Kreises im Gedächtnis gespeichert, daß die einem der hingerichteten Polen angelastete Vergewaltigung ein Kempener Bürger begangen habe und eine der Hinrichtungen durch Kempener Bürger im Stile von Lynchjustiz vollzogen worden sei⁴. Darüber hinaus soll auch eine Unwahrheit gesagt worden sein: *Urteil und Hinrichtung riefen in der Bevölkerung Empörung hervor, vermutlich noch aus einem ganz besonderen Grund: Übereinstimmend hört man heute von Kempenern, die jene Zeit bewußt erlebt haben, daß der Pole einer Falschaussage zum Opfer gefallen sei*, schreibt Hans Kaiser in einer Artikelserie der Rheinischen Post⁵. Ernst Boekels bemerkt in seiner Biographie über einen der in diesem Beitrag beschriebenen Fälle: *Auf einem einsam gelegenen Bauernhof im damaligen Kreis Kempen war es zwischen einer Deutschen – Magd oder Haustochter – und einem polnischen Arbeiter zu einem intimen Liebesverhältnis gekommen. Im Grunde eine ganz banale und natürliche Angelegenheit. Als Folge dieses*

- 1 Der Autor hat im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bis August 2002 im Kreisarchiv Viersen (im folg.: KAV) über Ausländer geforscht, die während des Zweiten Weltkrieges im heutigen Kreisgebiet im „Arbeitseinsatz“ waren. Dieser Beitrag ist ein Ergebnis der Recherche und inhaltlich mit dem Aufsatz des Autors im Heimatbuch des Kreises Viersen (im folg.: HBV) 55 (2004), S. 187-207 verbunden.
- 2 Heinrich Himmler in einer Rede vor NSDAP-Gauleitern und anderen Parteifunktionären, Berlin, 29. Februar 1940, zitiert nach: Heinrich Himmler Geheimreden 1933 bis 1945, hrsg. v. Bradley F. SMITH und Agnes F. PETERSON, Frankfurt/Main, Berlin, Wien 1974, S. 134.
- 3 Auflistung der Literatur siehe: HBV 55 (2004), S. 187 ff. In einer Sitzung des Kempener Kultur Ausschusses, in der über eine Gedenktafel zur Erinnerung an die während der Zeit des Nationalsozialismus verfolgten Juden beraten wurde, gab es einen Vorschlag der Grünen, auch der hingerichteten Ausländer zu gedenken, siehe: Alternativvorschlag von Thomas Niermann zum Verwaltungskonzept, in: Rheinische Post, Kempen, 9. Juli 2002.
- 4 KAV, Bestand: Dokumentation über das Schicksal der ehemaligen jüdischen Mitbürger / Errichtung einer Gedenkstätte. Für die Einweihungsfeier im Jahre 1983 stellte Kreisarchivar Paul-Günter Schulte für eine Ansprache des Kempener Bürgermeisters Heinz aan den Boom Material zur Verfügung, in dem diese mündlichen Überlieferungen angedeutet werden.
- 5 KAISER, Hans: Im Schatten der Kriege, 235. Folge, in: Rheinische Post, Ausgabe Kempen, 30. Juli 1988.

Verhältnisses wurde die Frau schwanger, wiederum etwas ganz Natürliches. Aber nicht für die Nazis. Für sie war es ein Sakrileg. Das Kind mußte zwangsweise abgetrieben werden, die Frau wurde bestraft. Der Pole wurde wegen „Rassenschande“ zum Tode durch Erhängen verurteilt. Alle Polen-Frauen und Männer des ganzen Kreises Kempen mußten eines Sonntags mit dem „Schluff“, der Krefelder Eisenbahn, bis zur Endstation zum Hülser Berg fahren. Dort wurde der Delinquent im Beisein all seiner Landsleute auf dem nächstliegenden Berg an einem Baum aufgehängt. Eine nicht zu verzeihende Grausamkeit und große Dummheit der Nazis. Man stelle sich einmal vor, welche Haßgefühle bei den Polen, die bei den Nazis Untermenschen waren, entstanden. Seit dieser Zeit heißt dieser Berg bis auf den heutigen Tag der „Galgenberg“⁶. Diese Beschreibung enthält die wichtigsten Fakten, aber auch ein paar Ungenauigkeiten, und sie vermengt die Ereignisse der Hinrichtungen bei Kempen und im Hülser Bruch. Im folgenden Beitrag sollen die Ereignisse, die zu den Exekutionen bei Kempen geführt haben, noch einmal skizziert und bislang unbekannte Aspekte hinzugefügt werden.

Zur Beantragung und Durchführung von „Sonderbehandlung“

Die Hinrichtungen erfolgten nicht im Stile von Lynchjustiz am nächststehenden Baum, sondern waren bis in kleinste Details geregelt. Das bürokratische Verfahren, das einer wegen verbotenen Umgang mit *Fremdvölkischen* angeordneten Exekution, die unter dem Begriff *Sonderbehandlung* getarnt wurde, voranging, lief zumeist einheitlich ab⁷. Den Gerichten war die Aburteilung des beschuldigten Ausländers entzogen, stattdessen erfolgte sie durch die Geheime Staatspolizei (Gestapo)⁸. Die meisten der wegen verbotenen Umgang mit *Fremdvölkischen* angestellten Ermittlungen der Gestapo wurden aufgrund freiwilliger Anzeigen aus der Bevölkerung aufgenommen⁹. Wenn es sich bei dem verbotenen Umgang um eine intime Beziehung zwischen einem polnischen Mann und einer deutschen Frau handelte, wurde dies als *GV-Verbrechen*, das heißt: Geschlechtsverkehr-Verbrechen, bezeichnet, und in der Regel

6 BOEKELS, Ernst: *Biographie, (vervielfältigte maschinenschriftliche Aufzeichnung) Krefeld 2003, S. 19. Dr. med. Ernst Boekels, *1927, ist Gründungs-Vorsitzender der „action medeor“ in Tönisvorst.*

7 Zum Begriff „Sonderbehandlung“ siehe: HBV 55 (2004), S. 194, Anmerkung 26.

8 Nach KLINGER, Günter: *Kriminalpolizei Düsseldorf*, in: LISKEN, Hans (Hrsg.): *Landeshauptstadt Düsseldorf und die Polizei. 50 Jahre Polizeipräsidium, Düsseldorf 1983, S. 175, bedeutete die „Sonderbehandlung“ eine „Durchbrechung des Grundsatzes, das Recht nur von einem Gericht, nicht aber von einer im Dienste der Strafverfolgung stehenden Verwaltungsbehörde gesprochen werden darf“. Die beteiligten deutschen Frauen erhielten ihre Strafen von Gerichten, Sondergerichten und / oder dem Amt IV (Gestapo) des Reichssicherheitshauptamtes.*

9 Laut MALLMANN, Klaus-Michael; PAUL, Gerhard: *Die Gestapo. Weltanschauungsexekutive mit gesellschaftlichem Rückhalt*, in: Dies. (Hrsg.): *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 599-650, hier: 630f., belegen viele Studien die große Bedeutung von Denunziationen für die Aufdeckung bestimmter Straftatbestände. Diese populäre Form der Kollaboration ging auch nach der Kriegswende nicht zurück, sondern erreichte 1943/44 einen neuen Höhepunkt. Erst die freiwilligen Anzeigen verschafften der Gestapo „im Privatbereich jene hunderttausendfachen Augen und Ohren, über die sie aus eigener Kraft kaum verfügte“, ebd., S. 631. Beispiel hierzu: FETTWEIS, Klaus: *Zwischen Herr und Herrlichkeit. Zur Mentalitätsfrage im Dritten Reich an Beispielen aus der Rheinprovinz, Aachen 1989 (Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen, Bd. 42), S. 208-217.**

schlug der zuständige Sachbearbeiter der Gestapo in seinem Bericht *Sonderbehandlung* vor¹⁰. Sein Vorgesetzter, der Leiter der Staatspolizeistelle, reichte die Unterlagen dem Inspekteur der Sicherheitspolizei (IdS) ein¹¹, der sie wiederum an den Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) weiterleitete, um von diesem eine Stellungnahme einzuholen¹². Ein Eignungsprüfer des Rasse- und Siedlungshauptamtes erstellte ein *rassisches Gutachten* über die *Eindeutschungsfähigkeit* des Beschuldigten¹³. Die schließlich vom HSSPF verfasste Stellungnahme enthielt die vorgeschlagene Strafe¹⁴. Die Staatspolizeistelle berichtete dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Berlin, das über die weiteren Maßnahmen entschied¹⁵. Diese Verfahrensweise wurde auch bei der Staatspolizeistelle Düsseldorf, die für das Gebiet des Altkreises zuständig war und unter anderen in Krefeld und Mönchengladbach

- 10 Gleiches galt für Sittlichkeitsstraftaten, an denen ein Pole beteiligt war. Im Laufe des Krieges wurde „Sonderbehandlung“ durch Erlasse auch auf sowjetische und tschechische Zivilarbeiter sowie sowjetische Kriegsgefangene ausgedehnt, siehe: BANACH, Jens: *Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945*, Paderborn [u. a.] 2002 3. Auflage, S. 214, Anmerkung 161. Die „Sonderbehandlung“ war auch westlichen Kriegsgefangenen als Strafe für intime Beziehungen mit deutschen Frauen angedroht, wurde jedoch nicht praktiziert, siehe: HAMANN, Matthias: *Erwünscht und unerwünscht. Die rassenspsychologische Selektion der Ausländer*, in: *Herrenmensch und Arbeitsvölker. Ausländische Arbeiter und Deutsche 1939-1945*, Berlin 1989 2. Auflage (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 3), S. 160, Anmerkung 58.
- 11 Der IdS war eine 1936 errichtete Instanz zur Verschmelzung von Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst (SD) der SS, siehe: BANACH, J.: *Heydrichs Elite*, S. 174 ff. sowie WILHELM, Friedrich: *Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick*, Paderborn [u. a.] 1999, S. 79 ff.
- 12 Der HSSPF war eine 1937 entstandene Institution zur Verschmelzung von Polizei und SS. Zu den einem HSSPF unterstellten „Hauptmitarbeitern“ gehörte unter anderen der IdS, siehe: WILHELM, F.: *Die Polizei im NS-Staat*, S. 106 ff. Standardwerk zu HSSPF: BIRN, Ruth Bettina: *Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten*, Düsseldorf 1986.
- 13 Zum Begriff „Eindeutschungsfähigkeit“ siehe: HBV 55 (2004), S. 194. Negative „rassische Gutachten“ verloren später an Bedeutung, als es für wichtiger angesehen wurde, die Arbeitskraft „Nichteindeutschungsfähiger“ zu erhalten, was dazu führen konnte, daß auf eine Exekution verzichtet wurde. Laut BANACH, J.: *Heydrichs Elite*, S. 215, Anmerkung 166, galt am Ende des Krieges die „Eindeutschung“ bei „Sonderbehandlungsfällen“ als nicht mehr kriegswichtig und wurde eingestellt.
- 14 Aus diesem Ablauf wurden die HSSPF im November 1942 ausgeschlossen. Laut BANACH, J.: *Heydrichs Elite*, S. 214, war das ein Indiz, daß die HSSPF keinen zu großen Einfluß auf die Arbeit der Gestapo erhalten sollten. Nach MATTHÄUS, Jürgen: *Höhere SS- und Polizeiführer*, in: *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, hrsg. v. Wolfgang BENZ, Herman GRAML und Hermann WEISS, Stuttgart 1997, S. 518, ist gleichwohl anzumerken, daß die HSSPF – von Otto Ohlendorf, Leiter des SD innerhalb des RSHA, als „kleine Himmler“ bezeichnet – die Maßstäbe für die fortschreitende Radikalisierung nationalsozialistischer Herrschaftsmethoden setzten. Laut LOTFI, Gabriele: *KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich*, Stuttgart, München 2000, S. 212, mußte auf Wehrkreisebene lediglich der IdS weiterhin über „Sonderbehandlungen“ informiert werden.
- 15 Das RSHA wurde Ende September 1939 aus dem Geheimen Staatspolizeiamt, dem Reichspolizeikriminalamt und dem Sicherheitsdienst (SD) der SS gegründet.

über Außendienststellen verfügte, praktiziert¹⁶. Der Zeitraum zwischen der Inhaftierung eines Beschuldigten und seiner Exekution konnte dabei bis zu zwölf Monate dauern.

Auch die Vollstreckung der Hinrichtungen war durch mehrere Erlasse einheitlich geregelt¹⁷. Im Januar 1943 sind die Bestimmungen neugefasst worden, die unter anderem vorgaben, daß bei Ausländern die Exekutionen *aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes* vorgenommen werden konnten¹⁸. Diese Verfahrensweise hatte es bereits zuvor gegeben¹⁹. In der seit Jahresbeginn 1943 geltenden Fassung heißt es zu Hinrichtungen, die nicht in einem (Konzentrations-) Lager vollzogen werden sollten: *Die Exekutionen sind an einem geeigneten, von außen nicht einzusehendem Orte (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen. Innerhalb von Dörfern, Gehöften usw. werden sie nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen vollzogen. Bei der Auswahl des Exekutionsplatzes sind nach Möglichkeit die Anregungen des zuständigen Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters sowie berechnigte Bedenken der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen. Bei der Durchführung der Exekution ist die Öffentlichkeit auszuschließen, falls keine andere Weisung vorliegt. Jedoch bestehen gegen die Teilnahme von Vertretern der unmittelbar beteiligten Dienststellen von Partei und Staat keine Bedenken. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist möglichst gering zu halten. Zur Absperrung und Sicherung des Richtplatzes sowie zur Begleitung des Delinquenten sind Kräfte der Ordnungspolizei erforderlichenfalls anzufordern. Eine Begleitung durch SS-Führer hat zu unterbleiben. Bei der Exekution von polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sind – sofern nicht im Einzelfall eine andere Anordnung ergeht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen (z.B. dringende Erntearbeiten) – die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstosses gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen. [...] Die Erhängung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölkischen Arbeitern durch Angehörige möglichst der gleichen Volksgruppe zu vollziehen. Die Schutzhäftlinge erhalten für den Vollzug je 3 Zigaretten²⁰. Es ist anzunehmen, daß nicht nur Schutzhäftlingen, sondern auch Ausländern, die eine Hinrichtung vollzogen, als Belohnung drei Zigaretten ausgehändigt wurden. Darüber hinaus sollen auch Bekleidung und Wertsachen eines Exekutierten an dieje-*

16 LEISSA, Rafael R.; SCHRÖDER, Joachim: *Zwangsarbeit in Düsseldorf*, in: VON LOOZ-CORSWAREM, Clemens (Hrsg.): *Zwangsarbeit in Düsseldorf. „Ausländereinsatz“ während des Zweiten Weltkrieges in einer rheinischen Großstadt*, Essen 2002 (*Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und Geschichte Nordrhein-Westfalens*, Bd. 62), S. 305 ff.

17 BANACH, J.: *Heydrichs Elite*, S. 213, Anmerkung 160. LOTFI, G.: *KZ der Gestapo*, S. 212 und 382 (Text der Anmerkung 167). PAUL, Gerhard: „Kämpfende Verwaltung“. *Das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes als Führungsinstanz der Gestapo*, in: Ders.; MALLMANN, K.-M. (Hrsg.): *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg*, S. 77, Anmerkung 123.

18 Bundesarchiv Berlin (im folgenden: BAB), R 58 / 241, Bl. 356. *Reichssicherheitshauptamt, Durchführungbestimmungen für Exekutionen*, 6. Januar 1943.

19 Laut LOTFI, G.: *KZ der Gestapo*, S. 210 und 380 (Text der Anmerkung 154), fanden seit Kriegsbeginn „Sonderbehandlungen“ noch mehrheitlich in einem Konzentrationslager statt, und erst seit März 1940 gingen Staatspolizeistellen dazu über, „Sonderbehandlungen“ von Ausländern selbst durchzuführen. Die erste nachgewiesene Exekution eines polnischen Zivilarbeiters im Wehrkreis VI (Münster), zu dem auch der Landkreis Kempen-Krefeld militärorganisatorisch gehörte, wurde im Juli 1940 bei Warburg (Kreis Höxter) vollstreckt.

20 BAB, R 58 / 241, Bl. 357 f.

nigen übergeben worden sein, die als Henker fungierten²¹. Unmittelbar vor der Hinrichtung war dem Delinquenten in Gegenwart der Beteiligten die bevorstehende Vollstreckung bekanntzugeben²². Lichtbilder oder Filme durften von der Exekution nicht aufgenommen werden. Ausnahmen waren nur mit einer besonderen Genehmigung des Reichsführers-SS und Chef der deutschen Polizei (RFSSuChdDtschPol) Heinrich Himmler möglich. Nach der Exekution hatte der zuständige Amts- oder SS-Arzt eine Todesbescheinigung auszustellen. Das betreffende Standesamt war schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch sollte die Todesursache nicht angegeben werden. Dem RSHA war fernschriftlich Vollzugsmeldung zu erstatten²³. Diese Meldung mußte enthalten: Ort der Exekution, Volkszugehörigkeit der vollziehenden Personen und Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung. Der verantwortliche Dienststellenleiter der Gestapo hatte zu entscheiden, ob die Leiche einem Krematorium zur Verbrennung zu überweisen oder der nächsten Universitätsklinik zur Verfügung gestellt werden sollte. In den genannten Durchführungsbestimmungen heißt es hierzu: *Falls die Überführung der Leiche in das nächste Krematorium oder die nächste Anatomie nur unter großem Benzinverbrauch möglich ist, bestehen gegen die Beerdigung auf einem Judenfriedhof oder in der Selbstmörderecke eines großen Friedhofs keine Bedenken. Die entstehenden Kosten trägt die Geheime Staatspolizei*²⁴.

Die Verständigung der Angehörigen sollte laut Bestimmungen grundsätzlich erst nach Durchführung der Exekution durch die örtlich und sachlich zuständige Staatspolizeistelle beziehungsweise Staatspolizeileitstelle der Gestapo erfolgen. Wohnten die Angehörigen des Exekutierten nicht im Reichsgebiet oder handelte es sich um in den eingegliederten Ostgebieten wohnende Polen, übernahm das RSHA die *eventuell erforderliche* Benachrichtigung. Bei exekutierten Ostarbeitern unterrichtete die Gestapo das zuständige Arbeitsamt mit dem Hinweis, daß den Angehörigen die Todesursache nicht bekanntzugeben sei. Presseveröffentlichungen über Hinrichtungen sollten in der Regel nicht erfolgen. In besonderen Fällen konnte ein entsprechender Antrag aber gestellt werden. Erwähnenswert ist, daß Himmler in seinen einleitenden Bemerkungen zu den Durchführungsbestimmungen darauf hinweist, daß Gründe, die einer *Sonderbehandlung* entgegenstanden, anzugeben seien²⁵. Auch sorgte sich Himmler um die seelische Verfassung der bei einer Hinrichtung anwesenden Deutschen: *Die Aufklärung und Betreuung der beteiligten SS-Männer bzw. Beamten hat durch den Stapoleiter oder den von ihm beauftragten SS-Führer zu erfolgen. [...] Der jeweils verantwortliche SS-Führer hat [...] dafür zu sorgen, daß bei aller notwendigen Härte keinerlei*

21 PAUL, Gerhard; PRIMAVESI, Alexander: *Die Verfolgung der „Fremdvölkischen“*. Das Beispiel der Staatspolizeistelle Dortmund, in: Ders.; MALLMANN, K.-M. (Hrsg.): *Die Gestapo – Mythos und Realität*, Darmstadt 1995, S. 394. LEISSA, R. R.; SCHRÖDER, J.: *Zwangsarbeit in Düsseldorf*, S. 306.

22 In etwa folgender Form: „Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt“, siehe: BAB, R 58 / 241, Bl. 356.

23 Die schreibmaschinenähnlichen Fernschreiber waren damals die schnellsten Telegraphieeinrichtungen. 24 BAB, R 58 / 241, Bl. 359.

25 Ebd., Bl. 355. Eine positive Beurteilung der „Eindeutschungsfähigkeit“ war offenbar ein Hinderungsgrund.

*Brutalitäten vorkommen*²⁶. Es ist noch anzumerken, daß Antrag und Durchführung der *Sonderbehandlung* von der beschriebenen Verfahrensweise abweichen konnten²⁷.

Czeslaw Maciejewski

Auf dem Hof des Bauern Hubert Goetzens in St. Hubert, Escheln 5, war seit 1931 die aus Tönisberg stammende Gertrud B. als Hausangestellte beschäftigt. Im Jahre 1940 freundete sich die unverheiratete junge Frau mit dem ebenfalls dort arbeitenden Polen Czeslaw Maciejewski an. Um die Jahreswende 1940/41 wurde die 25jährige Gertrud B. schwanger, sie erwartete ein Kind von Czeslaw Maciejewski. Seit Juni 1941 befaßte sich die Gestapo mit diesem Fall von verbotenem Umgang mit *Fremdvölkischen*²⁸. Czeslaw Maciejewski hatte keine Chance, das Verfahren lebend zu überstehen, am 25. Oktober 1941 ist er um 8.15 Uhr in Schmalbroich – bei Haus Velde oder Steves Busch – gehängt worden. Die von der Geheimen Staatspolizei (Staatspolizeileitstelle) Düsseldorf durchgeführten Hinrichtungen von Polen, die in der Nähe des Tatortes vollstreckt wurden, erfolgten an einem *transportablen Balkengerüst*, das im Auftrag des Hausmeisters der Gestapo gebaut worden ist²⁹. Czeslaw Maciejewski war der zweite der im Kreis Kempen-Krefeld zur Arbeit eingesetzten Polen, der wegen eines *GV-Verbrechens* hingerichtet wurde³⁰. Sein Tod ist aufgrund einer schriftlichen Anzeige der Gestapo Düsseldorf im Sterbebuch des Standesamtes Kempen durch Polizeihauptwachtmeister Johannes Teloj (in Vertretung des Standesbeamten) eingetragen worden³¹. Während der Zeit ihrer Schwangerschaft wurde Gertrud B. nicht inhaftiert. Im September 1941 gebar sie eine Tochter. Die Festnahme von Gertrud B. erfolgte im Februar 1942, die Gestapo warf ihr vor, mit einem Polen *intimen Verkehr* unterhalten zu haben³². Die Gestapo ordnete für Gertrud B. eine sechsmonatige *Schutzhaft* und Überstellung in das Konzentrationslager für Frauen in Ravensbrück an. In der dortigen Zugangsliste vom 25. Februar 1942 ist ihr Name, ihre Haftnummer und als Haftgrund *politisch, Verkehr mit Polen* vermerkt³³. Bei Goetzens ist im übrigen noch eine junge Frau beschäftigt gewesen, die im Jahre 1942 schwanger wurde. Es handelte sich dabei um eine sogenannte Ostarbeiterin aus

26 *Ebd.*, Bl. 358 ff.

27 Die Praxis der „Sonderbehandlung“ zu systematisieren, ist nicht so eindeutig möglich, wie dies zunächst erscheint, da ein Gegenbeispiel genügt, um jede Regel zu falsifizieren. Zwei abweichende Verfahrensweisen nennt BANACH, J.: *Heydrichs Elite*, S. 215 f.

28 Die Ermittlungen begannen im April 1941. Vernehmungprotokolle und das Ergebnis der „Rassenuntersuchung“ Czeslaw Maciejewskis lagen dem Autor nicht vor. Die Abfolge der Ereignisse ergibt sich aus der Laufzeit der Gestapo-Personen-Akte über Gertrud B.

29 LEISSA, R. R.; SCHRÖDER, J.: *Zwangsarbeit in Düsseldorf*, S. 306, Anmerkung 963.

30 *Aufstufung im Gebiet des Altkreises hingerichteter Ausländer* siehe: HBV 55 (2004), S. 188. Der Zeitraum zwischen Inhaftierung und Hinrichtung Czeslaw Maciejewskis betrug etwa vier Monate.

31 *Sterbebuch im Standesamt Kempen*, C Nr. 106 / 1941, eingetragen am 30. Oktober 1941. Schriftliche Auskunft erteilte freundlicherweise Standesbeamtin SCHMITZ-TRIENEKENS, Standesamt Kempen, am 22. März 2001.

32 *Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf* (im folgenden: NWHSTAD), RW 58-18372, Bl. 2. Gestapo-Personen-Akte über Gertrud B.

33 Weitere Angaben sind in der Zugangsliste nicht enthalten. Schriftliche Auskunft erteilte freundlicherweise Monika HERZOG, Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, am 7. Dezember 2001. Maria B. überstand die Inhaftierung und zog nach Kriegsende nach Krefeld, wo auch ihre Tochter aufwuchs.

dem damaligen Reichskommissariat Ukraine. Wegen der Ereignisse um Gertrud B. wechselte die Ukrainerin zum *Arbeitseinsatz* auf den Hof des Bauern Panzer in Oedt³⁴.

Die Exekution Macijewskis ist – neben dem Schriftverkehr der Gestapo – auch Gegenstand von Schreiben, die auf dem Behördenweg von unteren zu höheren Verwaltungsinstanzen weitergeleitet wurden. Es liegen Berichte des Generalstaatsanwalts und des Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf vor. Im Dezember 1941 schreibt Franz Hagemann, Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, in seinem Bericht an den (kommissarischen) Reichsjustizminister Dr. Franz Schlegelberger: *Ende Oktober 1941 ist in einem Walde bei Kempen ein Pole erhängt worden, weil er mit einer Deutschen Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Es ist meines Wissens der erste Fall dieser Art im hiesigen Bezirk. Die Vollstreckung erfolgte in Gegenwart der gesamten polnischen Zivilarbeiter aus Kempen und Umgebung und wurde daher durch diese (es waren etwa 180 Mann) in der Öffentlichkeit sofort bekannt. Die Bevölkerung hatte für die Todesstrafe und die Art der Vollstreckung nur geringes Verständnis, konnte aber auch nicht begreifen, daß gegen die Deutsche nicht vorgegangen würde, insbesondere daß sie straffrei ausginge. Eine Bestrafung ist aber nicht möglich, da es sich um Verkehr mit einem polnischen Zivilarbeiter gehandelt hat. Die Bauern haben aber bemerkt, daß seit dieser Zeit das Verhalten dieser Zivilgefangenen besser und verträglicher ist als vorher*³⁵. Nicht nur die polnischen Zivilarbeiter erfuhren von der Exekution. In polnischen Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos im Gebiet des Kreises Kempen-Krefeld wurde in der Folgezeit bei Appellen die Hinrichtung bekanntgegeben³⁶. Gertrud B., die im September 1941 entbunden hatte, war im Dezember 1941 nicht inhaftiert, sie ging aber keinesfalls straffrei aus. Der Generalstaatsanwalt wußte offenbar nicht, daß sowohl bei einer intimen Beziehung mit einem polnischen Kriegsgefangenen als auch mit einem polnischen Zivilarbeiter für beteiligte deutsche Frauen eine Bestrafung vorgesehen war.

Die Hinrichtung Macijewskis fand auch Eingang in einen Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf Wilhelm Schwister an das Reichsjustizministerium in Berlin: *Am 25.10.1941 ist an der Straße bei Kempen im Walde auf Anordnung des Reichsführers der SS ohne gerichtliches Urteil unter freiem Himmel im Beisein des Leiters der Staatspolizeistelle Düsseldorf, des Kreisleiters, des Ortsgruppenleiters, des Gendarmeriewachmeisters als Vertreter des Landrats und des Amtsbürgermeisters von Kempen ein 26jähriger Pole gehängt worden, weil er ein gleichaltriges deutschblütiges Mädchen geschwängert hatte, das bei einem Bauern beschäftigt war und sich ihm freiwillig hingegeben hatte. Der Amtsbürgermeister hat dar-*

³⁴ Schriftliche Auskunft erteilte freundlicherweise Pfarrer H. Josef ORTENS i. R., St. Hubert, im Dezember 2000 nach einem Gespräch mit Anette GOETZENS, Escheln. Der Autor bedankt sich sehr herzlich bei Pfarrer ORTENS für die Unterstützung bei der Recherche zu diesem Beitrag.

³⁵ Landesarchiv Berlin, Generalstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin / RSHA-Verfahren, (vorläufige Signatur:) B. Rep. 057-01, Nr. E 28 / Düsseldorf 1 Js 1 / 64 (RSHA). Schreiben vom 1. Dezember 1941. Schriftliche Auskunft erteilte freundlicherweise Bianca WELZING, Landesarchiv Berlin, 2. Juli 2001. Zu Hagemann siehe: SCHMIDT, Herbert: „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 bis 1945, Essen 1998 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 49), S. 70 und 247.

³⁶ Hinweis erteilte freundlicherweise Herr Zygmund TWORUS, der dem Kriegsgefangenen-Arbeitskommando 460 P in St. Hubert (bei Louven gegenüber der Kirche) zugeteilt war. Schreiben von Zygmund TWORUS, Warschau, an Pfarrer ORTENS, St. Hubert, am 20. November 2000.

über an die Staatsanwaltschaft berichtet, laut der unmittelbar vor der Hinrichtung verlesenen Anordnung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei habe dieser den Polen „zum Tode verurteilt“, weil er mit einer deutschen Frau geschlechtlich verkehrt habe; da ein Verstoß gegen die strafrechtlichen Bestimmungen nicht vorgelegen hätte, habe die Vorführung beim Amtsgericht und die Vorlage der Akten bei der Staatsanwaltschaft nicht erfolgen können, sei vielmehr die Angelegenheit unmittelbar an die Staatspolizeistelle Düsseldorf abgegeben worden. Bei der Exekution waren etwa 180 zivilgefangene Polen als Zuschauer hinzugezogen. In dem Stimmungsbild der Polizeistelle Kempen ist zum Ausdruck gebracht, daß zwar die abschreckende Wirkung auf die Polen durchschlagend gewesen sei, daß indessen bei der Bevölkerung Mißstimmung herrsche und nur geringes Verständnis dafür aufgebracht werde, daß keine gerichtliche Verhandlung vorausgegangen sei. Verstanden werde die schnelle Sühne nur in Kreisen, die für Rassefragen besonderes Verständnis hätten; indessen hätten auch diese Kreise Anstoß daran genommen, daß die Vollstreckung nicht in einem Gefängnishof, sondern in Öffentlichkeit unter freiem Himmel stattgefunden hätte. Nach Mitteilung der Polizeistelle soll in der Bevölkerung Unmut darüber herrschen, daß nicht auch gegen das deutschblütige Mädchen vorgegangen werde. Wie ferner ein Richter dienstlich berichtet hat, war in der Bevölkerung erzählt worden, es habe ein gerichtliches Zuchthausurteil gegen den Polen vorgelegen, auf das er sich vor der Hinrichtung ohne Erfolg berufen habe; darauf sei ihm erklärt worden, die SS stehe über der Justiz. Diesen Gerüchten ist der Landgerichtspräsident entgegengetreten. Nach dem Bericht des Amtsbürgermeisters war zwar die Öffentlichkeit bei der Hinrichtung ausgeschlossen; bei der großen Zahl der zugezogenen polnischen Zuschauer sei aber die Hinrichtung selbstverständlich noch am gleichen Tage allgemein bekanntgeworden. Die Erregung unter der Bevölkerung sei zuerst allgemein gewesen; die Erörterungen hätten aber schon wenige Tage „nach der Vollstreckung des Todesurteils“ nachgelassen, und eine besonders nachhaltige Wirkung scheine demnach nicht eingetreten zu sein; der Bericht des Aufsichtsrichters an den Landgerichtspräsidenten stimmt hiermit überein³⁷. Auch im Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten werden die Strafbestimmungen bei *GV-Verbrechen* und die Bestrafung von Gertrud B. nicht erwähnt. Ob dies aus Unkenntnis der *Polenerlasse* geschah oder auf die Konkurrenz zwischen Justizbehörden und Gestapo hinweist, bleibt ungeklärt³⁸. Des weiteren ist erwähnenswert, daß sowohl der Oberlandesgerichtspräsident als auch der Generalstaatsanwalt in ihren Berichten die Bezeichnung *Zivilgefangene* benutzten³⁹. Auch hier bleibt unklar, ob das ein allgemein üblicher Begriff war, oder eher andeutet, daß die beiden Juristen eine Vorstellung davon hatten, wie die Lebensbedingungen von Polen, die sich in Deutschland im *Arbeitseinsatz* befanden, aussehen konnten⁴⁰. Der Hinweis auf ein angeblich vorhandenes Gerichtsurteil läßt zudem erahnen, wie dramatisch das Geschehen abgelaufen ist. In welchem Ausmaß deutsche

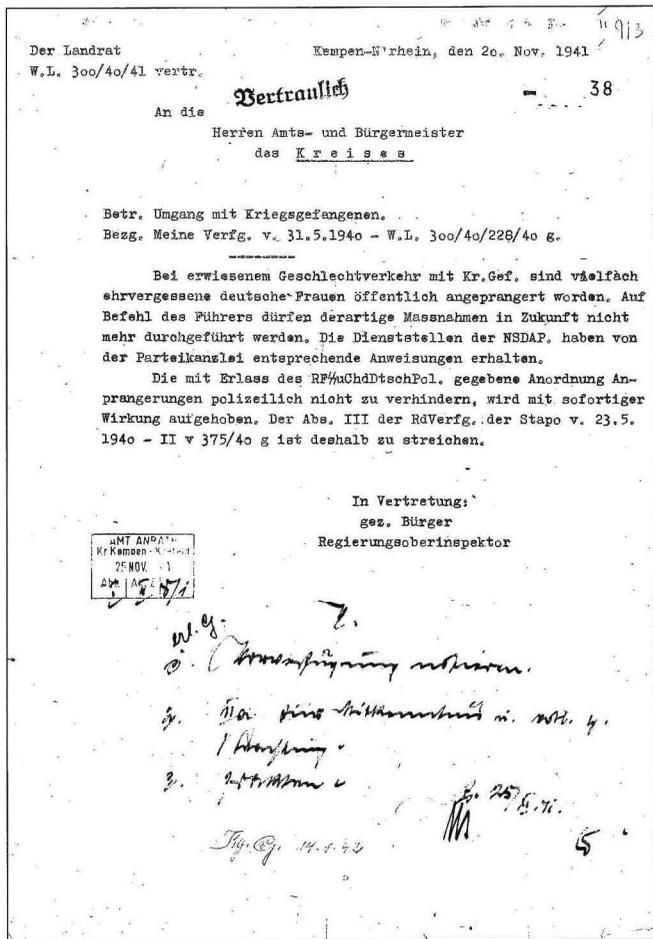
37 BAB, R 3001 (R 22), Nr. 3363, Bl. 188. Schreiben vom 3. Januar 1942. Zu Schwister siehe: SCHMIDT, H.: „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 241 f. Der Bericht Schwisters wird auch in einem Standardwerk zum Thema „Ausländereinsatz“ zitiert, siehe: HERBERT, Ulrich: *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Bonn 1999 Neuaufgabe (Erstaufgabe 1985), S. 150.

38 Zu den „Polenerlassen“ siehe: HBV 55 (2004), S. 191 ff.

39 Als *Zivilgefangene* wurden beispielsweise internierte Diplomaten bezeichnet.

40 Allgemein hierzu siehe: EGGERS Wilfried: *Ziegelbrand*, Dortmund 2003. Hinweis auf diesen 2004 in der *Westdeutsche(n) Zeitung*, *Niederrhein Zeitung*, in mehreren Folgen veröffentlichten Kriminalroman erteilte freundlicherweise KIWITZ Markus, Kempen.

Frauen, die mit polnischen Männern befreundet waren, damals verachtet worden sind und ob dies einen rassistischen Hintergrund hatte, bleibt unbeantwortet⁴¹. Den beteiligten Frauen wurde von Außenstehenden zumindest vorgehalten, daß solche Beziehungen halt verboten seien und die einen sich eben daran hielten, die anderen aber nicht. Es war im übrigen nicht ungewöhnlich, daß auch andernorts die Bevölkerung für diese Frauen kein Verständnis aufbrachte⁴².



Verfügung des Landrats in Kempen vom 20. November 1941 (KAV, GA Anrath 625, Bl. 38)

41 Allgemein hierzu siehe: HOCHHUTH Rolf: *Eine Liebe in Deutschland*, Reinbek bei Hamburg 1978.
 42 Nach SCHRÖDER, Joachim: *Zwangsarbeit in Hilden während des Zweiten Weltkrieges*, Hilden 2001, S. 61, war als Reaktion auf die Hinrichtung eines Polen in Milbrath im Landkreis Düsseldorf-Mettmann im Juni 1941 die Bauernschaft der Umgebung laut späterem Bericht der Gendarmerie an die Gestapo der Ansicht, das vollstreckte Todesurteil sei „hart aber gerecht“ gewesen, allerdings hätte auch die Frau anwesend sein müssen, schließlich habe sie sich doch „dem Polen freiwillig preisgegeben“. Hierzu siehe auch: EGGERATH, Hanna: *Tödliche Liebe*, in: *Journal 23. Jahrbuch des Kreises Mettmann 2003 / 2004*, S. 13-19 sowie KLINGER, G.: *Kriminalpolizei Düsseldorf*, S. 176-187.

Der 1914 in Petersburg geborene Edward Nizio, einfacher Soldat beim polnischen Militär, geriet im September 1939 in deutsche Kriegsgefangenschaft. Er kam in ein Durchgangs-Kriegsgefangenenmannschaftsstammlager (Stalag) in Stablack, Kreis Gerdauen, Ostpreußen, und wurde dort auch vorübergehend in der Landwirtschaft zur Arbeit eingesetzt⁴³. Als nach ein paar Monaten die polnischen Kriegsgefangenen von ihren Arbeitsstellen aus dem Grenzgebiet im Osten abgezogen wurden, gelangte Nizio über das Stalag Bocholt zum landwirtschaftlichen *Arbeitseinsatz* an den Niederrhein, zuerst in Xanten, dann von September 1940 bis Mai 1941 in Vorst bei Landwirt Wilhelm Küppers, Kehn 133. Aufgrund des dortigen Einsatzes von serbischen Kriegsgefangenen sind alle kriegsgefangenen Polen zu anderen Stellen versetzt worden. Edward Nizio, der dem Kriegsgefangenen-Arbeitskommando 928 P in Klixdorf zugeteilt wurde, arbeitete schließlich seit Juni 1941 in Schmalbroich als Knecht auf dem Hof des Landwirts Jakob Bongartz, Klixdorf 17. Zur gleichen Zeit hatte dort auch die aus Viersen stammende 26jährige Maria P. als Landwirtschaftsgehilfin eine Anstellung gefunden. Des weiteren waren ein deutscher landwirtschaftlicher Arbeiter und als Aushilfe der aus Lobberich stammende Rentner Gerhard Mackenstein bei Jakob Bongartz beschäftigt. Im Juni 1941 wandte sich Maria P. an einen Wachsoldaten des Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos. Maria P. klagte, daß Edward Nizio sie mehrere Male belästigt und zwei Mal versucht habe, sie zu vergewaltigen. In beiden Fällen habe sie sich erfolgreich wehren können. Edward Nizio wurde fortan nicht mehr auf den Hof von Jakob Bongartz zur Arbeit geschickt. Das Arbeitskommando unterrichtete sodann die in Dülken stationierte Kompanie des Bataillons 491 über den Vorfall. Anfang Juli 1941 wurde Nizio im Stalag VI J in Fichtenhain verhört⁴⁴. Er bestritt, sich der Landwirtschaftsgehilfin in unerlaubter Weise genähert zu haben. Maria P. wurde im August 1941 von einem Bediensteten der Gestapo Krefeld vernommen und wiederholte ihre Aussagen, worüber im Protokoll vermerkt ist: *Die Vorgenannte machte bei ihrer Vernehmung ihre Angaben in ruhiger und bestimmter Form und erweckte damit den Eindruck, als entsprechen sie der Wahrheit*⁴⁵. Nach der Vernehmung von Maria P. entließ die Wehrmacht Edward Nizio aus der Kriegsgefangenschaft und überstellte ihn der Gestapo⁴⁶. Edward Nizio wurde von der Geheimen Staatspolizei (Außendienststelle) Krefeld Ende September 1941 im Krefelder Polizeigefängnis in der alten Husarenkaserne inhaftiert. Bei den folgenden Verhören blieb er bei seiner Darstellung des Geschehens⁴⁷. Das RSHA forderte im Oktober 1941 bei der Gestapo Düsseldorf die Unterlagen mit einer Abschrift der Stellungnahme des HSSPF an, im entsprechenden Schreiben heißt es zum Schluß: *Alsdann werde ich dem RFSS den Fall Nizio zur*

⁴³ NWHSTAD, RW 58-74302, Bl. 32.

⁴⁴ Die Ziffer des Stalags bezog sich auf den Wehrkreis (VI = Münster) und der Buchstabe auf die Reihenfolge des Stalags innerhalb des Wehrkreises Münster.

⁴⁵ NWHSTAD, RW 58-74302, Bl. 8.

⁴⁶ Ebd., Bl. 9. Seit Januar 1940 gab es zwischen dem RSHA und dem Oberkommando der Wehrmacht eine Vereinbarung, die besagte, eines „GV-Verbrechens“ beschuldigte polnische Kriegsgefangene aus der Gefangenschaft zu entlassen und der örtlich zuständigen Gestapo zu übergeben.

⁴⁷ Ebd., Bl. 21. Gemäß Anordnung des Kriminalrats Erich Preckel von der Gestapo Düsseldorf war die Bearbeitung des Falles von der Gestapo Krefeld durchzuführen.

*Entscheidung vorlegen*⁴⁸. Im November 1941 führte Dr. H. Karasek als Eignungsprüfer der Ergänzungsstelle West der Waffen-SS die *Rassenuntersuchung* Nizios im evangelischen Vereinshaus Lörsch an der Neue(n) Linner Straße in Krefeld durch⁴⁹. Edward Nizio kam für eine *Eindeutschung* nicht in Betracht, im Gutachten heißt es: *Zusammenfassend wird festgestellt, daß Nizio rassisch und nach Kenntnisnahme des Akteninhalts [...] auch charakterlich unterdurchschnittlich ist*⁵⁰. Edwards Nizios frühere Arbeitgeber am Niederrhein beurteilten ihn laut Angaben der Gestapo hingegen anders. Demnach soll er stets fleißig seiner Arbeit nachgegangen sein und zu Klagen keinen Anlaß gegeben haben. *In seinem Wesen war er stets froher Laune und zeigte niemals ein hinterlistiges Verhalten. Lediglich bei seinem Umgang mit weiblichen Personen, versuchte er diese bei jeder sich ihm bietenden Gelegenheit zu necken, so daß er öfters gewarnt werden mußte. Während seiner hiesigen Vernehmungen hinterließ Nizio keinen guten Eindruck. Er hielt stets mit der Wahrheit zurück und wollte durch verschiedene Argumente seine Tat abschwächen. Erst nachdem er verschiedentlich zur Wahrheit ermahnt wurde und ihm seine unlogischen und lügnerischen Angaben widerlegt wurden, gab er seine Verfehlungen zu. Irgendwelche Reue legte er hierbei nicht an den Tag. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Nizio neben einigen guten Eigenschaften auch über sehr schlechte Charakterzüge verfügt*, heißt es in der Beurteilung der Gestapo Krefeld Ende November 1941⁵¹.

Vernehmungen durch die Geheime Staatspolizei sind als Quelle kritisch zu betrachten⁵². Bei sogenannten verschärften Vernehmungen wurden die Verhörten mißhandelt⁵³. Seit 1936 kamen als Verdächtige, die verschärft vernommen werden durften, Kommunisten, Bibelforscher⁵⁴, Saboteure, Mitglieder von Widerstandsgruppen und später Fallschirmagenten, sogenannte Asoziale, polnische sowie sowjetische *Arbeitsverweigerer* und *-bummelanten* in Frage. Besonders niederträchtig sind Mißhandlungen der politisch links stehenden Verdächtigen gewesen. Seit 1942 konnte eine verschärfte Vernehmung aus

48 *Ebd.*, Bl. 20.

49 *Ebd.*, Bl. 21. Nach LEISSA, R. R.; SCHRÖDER, J.: *Zwangsarbeit in Düsseldorf*, S. 296, führte der aus Österreich stammende SS-Untersturmführer Karasek „Rassenuntersuchungen“ auch im Gebäude der Düsseldorfer Meldestelle der Waffen-SS durch. Laut HAMANN, M.: *Erwünscht und unerwünscht*, S. 149, bestand die Ausbildung zu Eignungsprüfern aus einem vierwöchigen Lehrgang und einer halbjährigen Einarbeitungszeit bei einem erfahrenen Eignungsprüfer.

50 NWHSTAD, RW 58-74302, Bl. 26.

51 *Ebd.*, Bl. 36.

52 BERSCHEL, *Holger: Bürokratie und Terror. Das Judenreferat der Gestapo Düsseldorf 1935-1945, Essen 2001* (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 62), S. 155-163. RUSINEK, Bernd A.: „Wir haben sehr schöne Methoden ...“. Zur Interpretation von Vernehmungsprotokollen, in: Ders.; ACKERMANN, Volker; ENGELBRECHT, Jörg: *Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit*, Paderborn [u. a.] 1992, S. 111-131.

53 Laut BERSCHEL, H.: *Bürokratie und Terror*, S. 158, waren Ohrfeigen, Faustschläge ins Gesicht, Fußstritte, Peitschen- und Knüppelhiebe, Quetschen der Hoden, Schlagen mit Ketten oder Stahlruten, Bastonade, Krummschließen, Anleuchten mit starken Lampen, tagelange Fesselungen, Ermüdungsübungen, Stehzellen und Schlafentzug gängige Praktiken. Hinzu kamen seelische Mißhandlungen wie Drohungen mit Folter und Erschießen oder Aufforderung zum Freitod.

54 „(Ernste) Bibelforscher“ war die damalige Bezeichnung für die religiöse Gemeinschaft „Zeugen Jehovas“.

Verabreichung von Stockhieben und Verschlechterung der Haftbedingungen bestehen⁵⁵. Im Krieg wurden vor allem Polen und Russen durch Bedienstete der für sie zuständigen Abteilungen und Referate der Gestapo mißhandelt. Es ist aber auch anzumerken, daß eine ehemalige dienstverpflichtete Geschäftszimmerangestellte der Gestapo Krefeld sich mit Ausnahme eines Angestellten, der regelmässig *Ostarbeiter* zusammenschlug, an keine Mißhandlungen erinnern konnte⁵⁶. Im Fall Nizio entsteht im übrigen der Eindruck, daß die Gestapo bemüht war, genau zu ermitteln. Die Angaben in der Akte von Maria P. lassen annehmen, als sei es den Bediensteten der Gestapo um tatsächliche Aufklärung gegangen. Der Vermerk, der die Glaubwürdigkeit der Aussage von Maria P. betont, und die Einvernahme verschiedener Zeugen deuten dies an⁵⁷. Nach Aktenlage war Edward Nizio eindeutig der Beschuldigte, letztlich standen Aussage gegen Aussage. Aurel Billstein, der 1977 im Krefelder Jahrbuch „die Heimat“ hierzu einen Beitrag veröffentlichte, ergreift in seiner Darstellung eindeutig Partei für den Beschuldigten und mißt den Aussagen von Maria P. offenbar keine Bedeutung zu: *Seine [gemeint ist Nizio, Anmerkung des Verfassers] Versuche, mit einem bei dem Landwirt beschäftigten deutschen Mädchen in nähere Beziehungen zu treten, waren erfolglos. Ob man auf den Polen eingewirkt hatte, solche Versuche zu unterlassen, ist in den Akten nicht festgehalten. Auch ist keine Rede davon, daß durch betriebsorganisatorische Anordnungen ein Zusammensein des Polen mit deutschen Frauen verhindert oder erschwert wurde*⁵⁸. Die Ermittlung der Gestapo Krefeld endete mit einem Geständnis von Edward Nizio, das am 25. November 1941 in Anwesenheit eines als Dolmetscher hinzugezogenen Bediensteten der Gestapo Essen folgendermaßen protokolliert worden ist: *Anschließend vorgeführt, erklärt der ehemalige polnische Kriegsgefangene Edward Nizio, in Gegenwart der ihm gegenübergestellten Landarbeiterin Maria P[...], zur Sache: Nachdem mir die Angaben der Landarbeiterin Maria P[...] bekannt gegeben wurden, erkläre ich, daß sie der Wahrheit entsprechen. Es hat sich alles so zugetragen, wie die P[...] es in ihren Vernehmungen angegeben hat. [...] Ich hatte die feste Absicht, die P[...] geschlechtlich zu gebrauchen und war Willens, ev[en]t[uel] mit Gewalt sie dazu zu zwingen. Auf Befragen erkläre ich nochmals, daß mir bekannt ist, daß jeder Geschlechtsverkehr zwischen einem Polen und einer deutschen Frau, auch der versuchte Geschlechtsverkehr verboten ist. Aus diesem Grund habe ich auch der P[...] stets gesagt: „Nichts sagen!“ Ich bereue meine Handlungsweise und bitte um eine mildernde Beurteilung meiner Verfehlungen. Meine Angaben habe ich ohne Zwang aus freien Stücken gemacht. In*

55 Laut LEISSA, R. R.; SCHRÖDER, J.: *Zwangsarbeit in Düsseldorf*, S. 286, waren einfachste Verpflegung (Wasser und Brot), hartes Lager und Dunkelzelle mögliche Praktiken.

56 Elisabeth NOEBELS-VAN MOURIK, Krefeld, im Gespräch mit Holger BERSCHEL am 3. März 1999, siehe: BERSCHEL, H.: *Bürokratie und Terror*, S. 160, Anmerkung 305.

57 Laut BERSCHEL, H.: *Bürokratie und Terror*, S. 159, war systematischer Einsatz von Folter „vernehmungstaktisch nur sinnvoll, um Informationen zu erhalten, von denen man wußte, daß der Mißhandelte über sie auch tatsächlich verfügte“, und das Erpressen von Geständnissen durch Mißhandlungen lag nicht im Interesse der Gestapo-Bediensteten, „wenn sie den wahren Sachverhalt ermitteln, nicht aber ein eventuell falsches Geständnis herbeiführen wollten“.

58 BILLSTEIN, Aurel: *Auf der Suche nach den Vergessenen. Auszug aus einer Dokumentation*, in: *die Heimat*, Jg. 48 (Krefeld 1977), S. 144. Laut LEISSA, R. R.; SCHRÖDER, J.: *Zwangsarbeit in Düsseldorf*, S. 307, Anmerkung 964, wurde Edward Nizio „wegen eines Liebesverhältnisses mit einem deutschen Mädchen am 8.9.1942 in Schmalbroich erhängt“.

deutscher und polnischer Sprache vorgelesen und unterschrieben [...] ⁵⁹. Anfang Dezember 1941 wurde Edward Nizio aus dem Krefelder Polizeigefängnis ins Bezirkskrankenhaus in Düsseldorf eingeliefert, da der Verdacht bestand, daß er an Syphilis erkrankt sei. Das Ergebnis der Untersuchung war negativ. Seit März 1942 wurde er im Gefängnis Denderdorf inhaftiert, sein Verbleiben im Gef.[ängnis] Krefeld war wegen des erneut aufgetretenen Luesverdachts nicht tragbar ⁶⁰.



Fotos der Geheimen Staatspolizei Düsseldorf des 27-jährigen Edward Nizio, geboren am 15. Oktober 1914 in Petersburg, hingerichtet am 8. September 1942 bei Schmalbroich (NWHSTAD, RW 58-74302, Bl. 2)

In den ersten Monaten des Jahres 1942 traf das RSHA keine Entscheidung, da eine Stellungnahme des HSSPF nicht vorlag. Das RSHA hatte die Gestapo Düsseldorf im Dezember 1941 und im Januar 1942 aufgefordert, sie dem RSHA baldigst zuzuleiten ⁶¹. In diesem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang taucht der Begriff *Sonderbehandlung* in der Gestapo-Personen-Akte auf. Zunächst ist es der Leiter der Gestapo (Außendienststelle) Krefeld, Ludwig Jung, der am 5. Dezember 1941 den Antrag stellt, und dann am 15. Dezember 1941 der Leiter der Gestapo (Staatspolizeileitstelle) Düsseldorf, Dr. Walter Albath. Im Bericht Jungs an seinen Vorgesetzten Albath heißt es: *Nizio ist ein charakterlich und körperlich minderwertiger Mensch. Während seiner Vernehmung versuchte er stets durch bewußte Entstellung der Tatsachen den wahren Sachverhalt zu verschleiern. Wenn er auch von seinen Arbeitgebern als fleißiger Arbeiter geschildert wird, so verstößt sein Verhalten einem unbescholtenen deutschen Mädchen gegenüber in gröblichster Weise gegen das Volksempfinden. Deutsche Frauen und Mädchen müssen gegen derartige polnische Sittlichkeitsverbrecher mit allen zu Gebote stehenden Mitteln geschützt werden. Das Verbot über den Verkehr mit deutschen Frauen wurde Nizio bereits während seiner Kriegsgefangenschaft, also vor der Tat, am*

⁵⁹ NWHSTAD, RW 58-74302, Bl. 35 Rückseite.

⁶⁰ Ebd., Bl. 51 Rückseite.

⁶¹ Ebd., Bl. 38 und 41. Siehe auch Schreiben des RSHA vom 24. Oktober 1941 mit Bezug auf ein Schreiben des RFSS vom 5. Juli 1941, ebd., Bl. 20 und Anmerkung 48 in diesem Beitrag.

10.10.1940 bekanntgegeben. Ich beantrage gegen Nizio Sonderbehandlung⁶². Der maschinenschriftliche Bericht der Gestapo Düsseldorf an den IdS schließt mit dem handschriftlichen

Der Höhere ~~SS~~- und Polizeiführer
bei den Oberpräsidenten von Westfalen,
Hannover, der Rheinproving und beim
Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe
im Wehrkreis VI

Düsseldorf, den 24. Juni 1942 48
57
~~Post-Georg-Straße 44~~
Graf-Recke-Str. 55/57

Stb. Nr. S - IV C 2 - 42.24 g.

Geheim!

An den
Leiter der Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf
~~SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat~~
Dr. Al b a t h
D ü s s e l d o r f

Gestapoleitung Düsseldorf
27. JUNI 1942
Anl. II

4-N 79/41 g.
29. JUNI 1942
Partei...
org. seit... bei III

Betr.: Sonderbehandlung des polnischen Zivilarbeiters
Edward N i z i o (geb. 15.10.1914 in Petersburg.
Vorg.: Dort. Schreiben vom 16.12.1941 - III/4 - N. 79/41 g.
Anlg.: 1 Vorgang mit R-Gutachten.

Sofort!
+ Wv 20/6

Wie aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, versuchte der polnische Zivilarbeiter N i z i o ²⁰ zweimal die deutschblütige Maria P ²⁰ geb. 1915 in Viersen, die mit ihm beim gleichen Arbeitgeber in der Landwirtschaft tätig war, gewaltsam zum Beischlaf zu zwingen. Nur durch die Gegenwehr des Mädchens ist es nicht zum abschließenden Geschlechtsverkehr gekommen, wohl aber bei Nizio zum Samenerguß.

Dem Polen, der nichteindeutschungsfähig ist, ist das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die drauf ruhende Todesstrafe am 10.10.1940 amtlich bekannt gegeben worden. Da sein Wille zur Tat und sein Verhalten einem unbescholtenen deutschblütigen Mädchen gegenüber in gröblichster Weise gegen das Volksempfinden verstößt, beantrage ich seine Sonderbehandlung.

Der Höhere ~~SS~~- und Polizeiführer West
[Signature]
SS-Brigadeführer und
Generalmajor der Polizei.

De facto bedeutete diese Stellungnahme das Todesurteil für Edward Nizio (NWHSTAD, RW 58-74302, Bl. 50).

⁶² Ebd., Bl. 48. Zum Begriff „Volksempfinden“ siehe: HBV 55 (2004), S. 202, Anmerkung 61. Von 1939 bis Kriegsende war Ludwig Jung Leiter der Gestapo (Außendienststelle) Krefeld, siehe: JOHNSON, Eric A.: *Der nationalsozialistische Terror. Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche (Aus dem Englischen von Udo Rennert)*, Berlin 2001, S. 63 f.

Zusatz: *Ich schlage Sonderbehandlung vor* und trägt als Unterschrift das Namenszeichen A⁶³. Das RSHA forderte im Mai 1942 die Gestapo Düsseldorf in einem Fernschreiben auf: *Sollte die Stellungnahme des HSSPF auch jetzt noch nicht vorliegen, bitte ich, unter Hinweis auf diesen Erlaß auf sofortige Stellungnahme zu drängen*⁶⁴. Im Juni 1942 gab der HSSPF Karl Gutenberger diese ab und beantragte *Sonderbehandlung*⁶⁵. Das RSHA setzte im August 1942 die Gestapo Düsseldorf über das weitere Vorgehen in Kenntnis. Im Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) aus Berlin heißt es: *Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat entschieden, daß Nizio an dem von dort vorgeschlagenen Ort zu hängen ist*⁶⁶. Um einer Hinrichtung in der Nähe des Tatortes als Zeugen beiwohnen zu können, waren der HSSPF, der IdS (und des SD), der zuständige Landrat und der Kreisleiter der NSDAP zu verständigen⁶⁷. Die in der Umgebung beschäftigten polnischen Zivilarbeiter und etwaig noch vorhandene polnische Kriegsgefangene sollten nach der Exekution am Richtplatz vorbeimarschieren. Im genannten Schreiben heißt es weiterhin: *Die Hinrichtung ist nicht öffentlich. Der Exekutionsort ist bis zur Abnahme der Leiche, die nach der Vorbeiführung der Polen erfolgen kann, unter ausreichende Überwachung zu stellen. Die Leiche ist alsdann einem Krematorium zur Verbrennung oder der Anatomie zur Verfügung zu stellen. Über die Auswirkung der Hinrichtung des Nizio auf die deutsche Bevölkerung und auf die Polen bitte ich, mir unter Beifügung der Sterbeurkunde des Polen zu berichten*⁶⁸.

Edward Nizio, der seit August 1942 wieder in Krefeld inhaftiert war, ist am 8. September 1942 um 19.00 Uhr bei Schmalbroich, vermutlich am Bönninger Busch in Klixdorf auf einer abgelegenen Wiese am Vossendyk, gehängt worden. Die Exekution vollstreckten zwei polnische Zivilarbeiter⁶⁹. Nach der Hinrichtung wurden 44 polnische Zivilarbeiter und 36 polnische Kriegsgefangene an der Exekutionsstätte vorbeigeführt. Ein Mediziner der

63 NWHSTAD, RW 58-74302, Bl. 39. Von November 1941 bis Oktober 1943 war Walter Albath Leiter der Gestapo (Staatspolizeileitstelle) Düsseldorf; zusätzlich seit Juli 1942 vertretungsweise, dann kommissarisch, wurde er im Juni 1944 zum IdS in Düsseldorf ernannt, siehe: LEISSA, R. R.; SCHRÖDER, J.: *Zwangsarbeit in Düsseldorf*, S. 306 sowie LOTFI, G.: *KZ der Gestapo*, S. 179. Bis Juli 1942 war Walter Bierkamp IdS in Düsseldorf.

64 NWHSTAD, RW 58-74302, Bl. 45.

65 *Ebd.*, Bl. 50. Das Schreiben des HSSPF an den Leiter der Gestapo Düsseldorf lief über das Geschäftszeichen IdS. Von Juni 1941 bis Kriegsende war Karl Gutenberger HSSPF im Wehrkreis VI (Münster), siehe: *Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933-1945. Ein biographisches Handbuch, bearbeitet von Joachim LILLA (unter Mitarbeit von Martin DÖRING und Andreas SCHULZ), Düsseldorf 2004*, S. 197 f. und SCHULZ, Andreas; WEGMANN, Günter: *Die Generale der Waffen-SS und der Polizei, Band 1, Bissendorf 2003*, S. 473-477 sowie ROMEYK, Horst: *Die leitenden staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten der Rheinprovinz 1816-1945, Düsseldorf 1994 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. LXIX)*, S. 489.

66 NWHSTAD, RW 58-74302, Bl. 52.

67 *Ebd.* Gemäß Erlaß des RFSSuChdDtSchPol vom 3. September 1940.

68 *Ebd.*, Bl. 53.

69 Ob sie sich freiwillig meldeten oder erpreßt wurden, ist nicht bekannt. Vgl. KAISER, Hans: *Auferstanden aus Ruinen. Krieg, Kapitulation und Neubeginn im Kreis Kempen-Krefeld*, 2. Folge, in: „der Niederrhein“, 57. Jg. (Januar 1990), Heft 1, S. 17-28, hier: 22. Der Zeitraum zwischen Inhaftierung und Hinrichtung Edward Nizios betrug etwa zwölf Monate.

Düsseldorfer Polizeikrankenanstalten, Prof. Dr. Carris, nahm die Leichenbesichtigung vor. Die Totenbescheinigung nennt als Todesursache *Plötzlicher Herzstillstand*. Im Sterbebuch des Standesamtes Kempen dokumentierte Polizeihauptwachmeister Johannes Teloy (in Vertretung des Standesbeamten) das Ableben Nizios aufgrund einer schriftlichen Anzeige der Gestapo Düsseldorf⁷⁰. Der Friedhofsverwaltung in Krefeld teilte die Gestapo mit, daß auf Befehl des RFSSuChdDtschPol die Leiche einzuäschern sei und fügte hinzu: *Auf Asche und Urne wird kein Wert gelegt. Die Asche kann beseitigt werden*⁷¹. Trotz dieses Ansinnens ist in keinem bekannten Fall der im Gebiet des Altkreises hingerichteten Ausländer so verfahren worden, denn die Urnen mit der Asche von Czeslaw Macijewski, Waclaw Ryska, Stanislaus Walszak, Czeslaw Kowalski, Edward Nizio und Bernhard Swiezkowski sind in Krefeld auf dem neuen Friedhof an der Heideckstraße im Feld 68 beigesetzt worden⁷².

Dr. Gustav Mertens, Bürgermeister in Kempen, fertigte für die Gestapo einen Bericht über die Exekution an, der in einer maschinenschriftlichen und in einer handschriftlich überarbeiteten Fassung überliefert ist. In der getippten Fassung heißt es: *In den Kreisen der hiesigen Bevölkerung ist der Erhängung des Polen nur sehr geringes Verständnis entgegengebracht worden. Der weitaus größte Teil steht derartigen Maßnahmen ablehnend gegenüber. Nur wenige Personen beurteilen diese Exekutionen nach den Rassegrundsätzen des Nationalsozialistischen Staates. Im allgemeinen waren aber die Erörterungen über diesen Fall erheblich geringer als gelegentlich der am 25.10.41 hier erfolgten Erhängung des Polen Macijewski. In den Kreisen der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen hat die Erhängung eine vorteilhafte Wirkung erzielt*⁷³. Vermutlich diente der Bericht des Kempener Bürgermeisters der Gestapo als Vorlage für ihren Bericht an das RSHA. Geringfügig abweichend heißt es in der überarbeiteten Fassung: *Der Erhängung des Polen wurde in der hiesigen Bevölkerung nur geringes Verständnis entgegengebracht, da der weitaus größte Teil auf Grund ihrer Bindung zur römisch-katholischen Kirche derartigen Maßnahmen grundsätzlich ablehnend gegenübersteht. Nur wenige Personen beurteilen diese Exekutionen vom Standpunkte der Reinerhaltung des deutschen Blutes. Im allgemeinen waren aber die Erörterungen über diesen Fall erheblich geringer als gelegentlich der am 25.10.41 hier erfolgten Erhängung des Polen Macijewski. Die polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen hat die Erhängung vorteilhaft beeinflusst*⁷⁴.

Im Jahr zuvor hatten der Kempener Bürgermeister und der Chef der Schutzpolizei in Kempen, Walter Rummler, gegen die zunächst bei Kempen geplante Hinrichtung des pol-

70 Sterbebuch im Standesamt Kempen, C Nr. 115 / 1942, eingetragen am 8. September 1942. Schriftliche Auskunft erteilte freundlicherweise Standesbeamtin SCHMITZ-TRIENEKENS, Standesamt Kempen, am 22. März 2001. Das Eintragsdatum irritiert, da die Hinrichtung am Abend desselben Tages erfolgte.

71 NWHSTAD, RW 58-74302, Bl. 56.

72 Czeslaw Macijewski: 68/5/39, Waclaw Ryska (andere Schreibweise: Ryszka): 68/6/7, Stanislaus Walszak (Walczak): 68/6/8, Czeslaw Kowalski: 68/6/22, Edward Nizio: 68/7/15 und Bernhard Swiezkowski: 68/7/24. Schriftliche Auskunft erteilte Frau Katharina REIMER, Stadtverwaltung Krefeld, Fachbereich Grünflächen, am 6. Mai 2004. Anders lautende Urnenfeldnummern von Ryska und Walszak siehe: BILLSTEIN, A.: *Fremdarbeiter in unserer Stadt. Kriegsgefangene und deportierte „fremdvölkische Arbeitskräfte“ 1939-1945 am Beispiel Krefelds, Frankfurt/Main 1980, S. 36.*

73 NWHSTAD, RW 58-74302, Bl. 63.

74 Ebd.

nischen Zivilarbeiters Marian Kurzawa noch Einwände erhoben. Die Exekution wurde im Konzentrationslager Sachsenhausen vollstreckt. In einem Schreiben der Gestapo Düsseldorf an das RSHA heißt es hierzu: *Wenn auch im allgemeinen in der Bevölkerung die Meinung vertreten ist, dass der Pole Kurzawa für seine Tat eine schwere Strafe, u.[nter]U.[mständen] die Todesstrafe, zu erwarten hat, so würde sie aber die Art der Hinrichtung in der Nähe des Tatortes keinesfalls verstehen. Der Vollzug der Todesstrafe am Tatort würde von seiten der nicht besonders geschulten und konfessionell stark gebundenen Landbevölkerung u.[nter]U.[mständen] eine große Abneigung gegen die Partei und die Behörden hervorrufen*⁷⁵. Letztlich blieben diese Bedenken bedeutungslos.

In den Nachkriegsjahren wurden in der britischen Besatzungszone die deutschen Behörden mit der Pflege und Instandhaltung von hiesigen Einzel- und Massengräbern beauftragt, in denen während der Zeit des Zweiten Weltkrieges verstorbene Ausländer beerdigt waren. In diesem Zusammenhang erfolgten in Krefeld im März 1949 Umbettungen von Feld 68 in das Feld XU auf dem alten Friedhof an der Heideckstraße. Die Urnen von Waclaw Ryska, Stanislaus Walszak, Czeslaw Kowalski und Bernhard Swiezkowski wurden ausgegraben und in das Feld XU umgebettet⁷⁶. Ihre Grabstellen erhielten je einen Pultstein, in dem in lateinischen Buchstaben (in kyrillischen bei Swiezkowski) der Name des Feuerbestatteren und in arabischen Ziffern das Datum seines Ablebens eingemeißelt sind. Keine Umbettungs- und Registrierungsnachweise gibt es zu Czeslaw Macijewski und Edward Nizio. Eine Erklärung hierfür ist nicht bekannt⁷⁷.

⁷⁵ Schreiben der Gestapo Düsseldorf an das RSHA vom 7. Mai 1941, zitiert nach: BILLSTEIN, A.: *Fremdarbeiter in unserer Stadt*, S. 40.

⁷⁶ Die Umbettungen erfolgten am 22. März 1949, W. Ryska nach XU/16/7, S. Walszak nach XU/16/8 und C. Kowalski nach XU/16/9. Das Datum der Umbettung von B. Swiezkowski nach XU/19/10 ist nicht bekannt. Auskunft erteilte freundlicherweise Frau REIMER, Krefeld, am 6. Mai 2004.

⁷⁷ In einer 1965 erstellten Liste des Krefelder Friedhofamtes über Gräber der in Nordrhein-Westfalen bestatteten polnischen Staatsangehörigen sind W. Ryska, S. Walszak und C. Kowalski angeführt, aber nicht C. Macijewski und E. Nizio sowie B. Swiezkowski, siehe: *Stadtarchiv Krefeld*, 670/50. Schreiben an den Verband polnischer Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland e. V. vom 17. März 1965. B. Swiezkowski war offenbar kein Pole.